

# Abmeldung vom Religionsunterricht an der RHR



Nach dem Grundgesetz (Artikel 7) und der Verfassung für das Land NRW (Artikel 14) ist der Religionsunterricht an allen öffentlichen Schulen ein ordentliches Lehrfach, d.h. ein zur Gesamtheit der Pflichtfächer gehörendes Fach, kein Wahlfach.

Laut Schulgesetz kann sich ein Schüler aufgrund einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten oder aufgrund einer eigenen Erklärung, sofern er 14 Jahre alt ist und dadurch religionsmündig ist, vom Religionsunterricht befreien lassen.

Es versteht sich von selbst, dass dieses Recht auf Befreiung auf der Gewissensfreiheit jedes einzelnen Menschen basiert.

Die häufig als „Abmeldung“ bezeichnete Erklärung ist also allein eine Befreiung aus Gewissensgründen. Andere Befreiungsgründe wie z.B. schlechte Zensuren oder längeres Ausschlafen sind nicht statthaft, da sie nicht der Verfassung entsprechen.

.....

**Name der Schülerin/des Schülers:** \_\_\_\_\_, Klasse \_\_\_\_

Ich/Wir beantrage(n), meine(n)/unsere(n) Tochter/Sohn vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen zu befreien. (Für Schüler, die noch nicht religionsmündig sind.)

Ich beantrage, mich vom Religionsunterricht aus Glaubens- und Gewissensgründen zu befreien. (Für religionsmündige Schüler)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/ des religionsmündigen Schülerin/Schülers

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten zur Kenntnisnahme

## **Kenntnisnahme der Religionslehrerin/ des Religionslehrers**

Dortmund, den \_\_\_\_\_  
(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

## **Kenntnisnahme der Klassenlehrerin/ des Klassenlehrers**

Dortmund, den \_\_\_\_\_  
(Klassenlehrerin/Klassenlehrer)

**Die Klassenlehrerin/ Der Klassenlehrer heftet diese Abmeldung in der Schülerakte ab!**